

**2. Nachtragssatzung
zur
Hauptsatzung der Gemeinde Bönningstedt
vom 01. November 2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

(1) Hinter § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

**„§ 5 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) ¹Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Beiräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Absatz 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.“

(2) § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Bönningstedt (www.bonningstedt.de) unter Angabe des Bereitstellungstages veröffentlicht. ²Jede Person kann sich diese Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. ³Textfassungen zur Mitnahme werden im Rathaus Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, bereitgehalten.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 10.12.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bönningstedt, den 04.01.2021

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister

DS

gez. Lammert